

Multilaterale Vereinbarung M 187

gemäss Abschnitt 1.5.1 ADR
über eine Abweichung von der Sondervorschrift 330

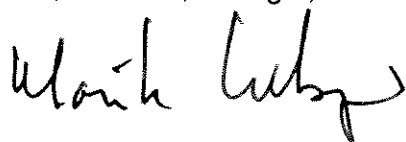
- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.3 des ADR muss die Sondervorschrift 330 bei der Beförderung von Alkoholen, die bis zu 5% Erdölprodukte (z.B. Benzin) enthalten, nicht angewendet werden.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M187)."
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2008 für die Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für die Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den 10. MRZ, 2008

Die für das ADR zuständige Behörde
der Schweiz:

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation



Moritz Leuenberger
Bundesrat